Sehr geehrte tierexperimentell arbeitende Wissenschaftler,

inzwischen ist neben der Novellierung des Tierschutzgesetzes auch die neue Tierschutz Versuchstier Verordnung in Kraft getreten. Wir informieren Sie mit dieser ausführlichen Beschreibung über   wichtige Änderungen beim rechtlichen Umgang mit **genetisch** **veränderten** Tierlinien.

(Achtung dazu zählen auch Spontanmutanten, die weitergezüchtet werden!)

Wenn sie genetisch veränderte Tierlinien halten und züchten, dann **müssen** Sie die unten beschriebenen  Änderungen schnellstmöglich berücksichtigen.

1.       Tiere  die aufgrund der  genetischen Veränderung im Laufe Ihres Lebens Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden, müssen in einem Verfahren (Anzeige oder Tierversuchsantrag) bei der Behörde beantragt/angezeigt werden.   Siehe Formular im Downloadbereich <http://www.med.uni-tuebingen.de/tierschutz/html/download.html>  unserer Homepage: Formular für den [**Genehmigungsantrag**](http://www.med.uni-tuebingen.de/tierschutz/Formular_TVA_TV-Anzeige_RPT.doc) und [**Anzeige / Mitteilung**](http://www.med.uni-tuebingen.de/tierschutz/Formular_TVA_TV-Anzeige_RPT.doc) § 8a

Hierbei ist auch die **Abschlussbeurteilung genetisch veränderter Zuchtlinien** beizufügen.

2.       Wenn Sie genetisch veränderte Linien durch Kreuzen erzeugen und dabei Belastungen für die Nachkommen entstehen, sind diese als Tierversuch bei der Behörde zu beantragen/anzuzeigen.( Formular wie in Punkt 1)

3.       Für neue Linien sind die Beurteilungen für die Beurteilungsbögen

**1.** Beurteilung neugeborener Wurf

**2.** Beurteilung Wurf beim Absetzen und

**3.** Beurteilung Einzeltiere  durchzuführen und  zu dokumentieren, um schließlich in der **Abschlussbeurteilung** dann zusammengefasst zu werden. (alle Formulare finden Sie auf unserer Homepage) Als neue Linien gelten auch Mutanten, die Sie von anderen Einrichtungen erhalten, aber für die es keine Abschlussbeurteilung der Belastung oder entsprechende wissenschaftliche Beschreibung gibt.

4.       Die Zucht und Haltung genetisch veränderter Tierstämme, die Belastungen erfahren, werden zu keinem Zeitpunkt aus der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht entlassen.  Nach Ablauf der Genehmigungs- Anzeigedauer (längstens 5 Jahre) muss ein neuer Antrag gestellt werden.

5.       Weitere Hinweise können Sie zwei Informationsblättern auf unserer Homepage entnehmen 1.[Festlegung von Kriterien](http://www.med.uni-tuebingen.de/tierschutz/Kriterien_Belastungsbeurteilung_BfR_AllgemeinerTeil.pdf) (Belastungsbeurteilung bei genetisch veränderten Versuchstieren)

2.Workshop [“Dokumentation und Veröffentlichung der Belastungseinstufung genetisch veränderter Versuchstiere”](http://www.med.uni-tuebingen.de/tierschutz/Anlage_6_EU-Arbeitspapier-dtsch.pdf)

6.       Die Erzeugung neuer genetisch veränderter Zuchtlinien unterliegt wie bisher der Genehmigungspflicht. Allerdings werden unbelastete Tierlinien nach Abschluss der entsprechenden Beurteilungen aus dieser Pflicht entlassen.

7.       Wenn bei der abschließenden Beurteilung festgestellt wird, dass die Tiere trotz sorgfältiger Versorgung  unvermeidliche Schmerzen, Leiden oder Schäden haben, die eine Belastung darstellen, ist ein  Antrag auf Genehmigung oder eine Anzeige auszufüllen und diese mit dem Formular der Abschlussbeurteilung über den Tierschutzbeauftragten an die Behörde zu senden. Wenn Sie mehrere belastete Linien züchten, kann dies auch auf einem gemeinsamen Formular angezeigt oder beantragt werden. Für jede Linie ist aber eine separate Abschlussbeurteilung beizulegen. (Ein vorzeitiges Töten von Tieren einer belasteten Linie  bevor die Belastung auftritt ist nicht ausreichend, um diese Linie nicht beantragen zu müssen.)

8.       Neue möglicherweise belastete Linien, die sie von außerhalb einführen, sind vor dem Verbringen nach Tübingen auch  bei der Behörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.